

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 5 (1879)
Heft: 12

Artikel: Ein Sprachlehrmittel für die schweizer. Elementarschule
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239649>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. V. Jahrgang.

ZÜRICH, den 21. März 1879.

Nro. 12.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Ein Sprachlehrmittel für die schweizer. Elementarschule.*)

(Schluss.)

Die Sprachbüchlein für das zweite und dritte Schuljahr sind, wie bereits angedeutet worden, zur besondern Befriedigung der Kommission ausgefallen.

Ihre Eigenthümlichkeit und ihr Hauptvorzug besteht darin, dass die Uebungen des beschreibenden und des erzählenden Anschauungsunterrichtes in einen psychologisch begründeten, inneren Zusammenhang gebracht sind, so dass immer nach der beschreibenden Behandlung eines Gegenstandes eine oder mehrere erzählende Darstellungen folgen. Die Ordnung dieser logischen Sprachübungen in konzentrische Kreise, nach der dinglichen Umgebung des Kindes (Schule, Haus, Wohnort, Umgebung), erscheint sehr natürlich, und die Kommission ist mit diesem Gange vollkommen einverstanden, sofern nur, wie es bei den vorliegenden Lehrmitteln der Fall, genügende Rücksicht auf eine allmälige Steigerung der Schwierigkeiten des sprachlichen Ausdrucks genommen ist.

Damit, dass die formellen Sprachübungen im Rüegg'schen Lehrmittel erst den zweiten Rang einnehmen und einen bedeutend kleinern Raum beanspruchen, als die Lehrmittel Scherr's, konnte eine Minderheit der Kommission sich nicht einverstanden erklären. Indessen wollte dieselbe daraus keinen wesentlichen Vorwurf gegen das Lehrmittel gestalten, indem sie der Ansicht war, es sei dem Lehrer leicht möglich, die Uebung der Sprachformen an Hand der vorliegenden Beispiele beliebig fortzusetzen.

Der Verfasser hatte in dieser Richtung mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Er hatte nicht blos Rücksicht auf die Wünsche der Ostschweizer zu nehmen, welche dem Scherr'schen Prinzip huldigen, sondern auch auf diejenigen der Westschweizer, welche ein grösseres Gewicht auf die Entwicklung der Anschauung legen.

Die Anmerkungen der Kommission, auf welche bei einer Umarbeitung der beiden Büchlein Rücksicht genommen werden sollte, beziehen sich im Einzelnen auf folgende Punkte.

2. Sprachbüchlein für's 2. Schuljahr.

1. Die formellen Sprachübungen des zweiten Theils sind in einem einleitenden Worte als wesentlich zu betonen.

2. Die bezüglichen Aufgaben sind zu vermehren; dabei dürfte die Form der Aufgabenstellung mehr vari-

*) Im ersten Artikel soll der Einleitungssatz bei: „1. Die Fibel“ lauten: In dieser tritt uns ein Hauptunterschied zwischen der Rüegg'schen und der Scherr'schen Schreibmethode (statt Schreibmethode) entgegen.

iren und z. B. die Aufnahme unvollständiger Sätze — behufs Vervollständigung durch die Schüler — sich sehr empfehlen.

3. Bei verschiedenen Erzählungen und Beschreibungen — deren Fassung im Ganzen alles Lob verdient — dürfte doch im Interesse der Einfachheit in der Darstellung eine nochmalige gewissenhafte Durchsicht, resp. Korrektur am Platze sein.

Längere Sätze sollten in kürzere aufgelöst, und der Semikolon könnte oft durch den Punkt ersetzt werden.

4. Schriftdeutsche Sprachformen, die vom Dialekt stark abweichen und deren Einübung grosse Schwierigkeiten bereitet, sollten durch Fettdruck hervorgehoben sein.

3. Sprachbüchlein für das 3. Schuljahr.

1. Analog dem geäußerten Wunsch betreffend den zweiten Theil des Sprachbüchleins für das zweite Schuljahr sollen auch hier die bezüglichen Uebungen vermehrt und etwas vielseitiger gestaltet werden.

2. Das Lehrmittel sollte auf irgend ein Mittel Bedacht nehmen, das die Konsolidirung der Orthographie in der Schule zu unterstützen geeignet wäre.

3. Wo neue sprachliche Schwierigkeiten auftreten, sind die betreffenden Ausdrücke oder Silben durch Fettdruck hervorzuheben.

4. Die Kommission wünscht die Aufnahme eines Gedichtes in allemännischem Dialekt. Ausdrücklich betont sie dabei, dass kein spezifisch schweizerisches Idiom berücksichtigt werden soll, — dagegen die Hebel'schen Stücke sich hierfür empfehlen.

5. Ebenso dürfte wenigstens ein (schweizer.) Märchen aufgenommen werden.

6. Dagegen sollen eine Anzahl Stücke (Nr. 28, 38, 42 und 143) wegfallen, indem sie theils für den Anschauungskreis dieser Altersstufe zu hoch, oder sonst unpassend erscheinen.

7. Aus dem letztgenannten Grunde soll auch das derbe Titelbild (die ABC-Schützen) weggelassen werden.

8. Betreffend die bildlichen Darstellungen wird gewünscht, dass dieselben mit möglichst wenig Staffage versehen seien; eine Mehrzahl der Bilder in der Vorlage zeige viel Zuthat, die entweder unästhetisch oder dann der zweckmässigen Verwerthung der Bilder beim Unterricht schädlich sei.

Die Kommission beschäftigte sich auch einlässlich mit dem einen sehr formellen — aber darum gewiss nicht unwichtigen Punkte: mit der Ausstattung der neuen Schulbücher. Ohne Frage wird bei Herausgabe unserer individuellen Lehrmittel Seitens der Behörden und Verleger in der Regel schwer gesündigt, indem bezüglich Druck, Papier und Einband der Sparsamkeitsstandpunkt jede andere Rücksicht

verdrängt. — Was nun die Rüegg'schen Büchlein betrifft, so hat die Verlagshandlung (Orell, Füssli & Cie.) hinsichtlich Druck und Papier diesmal erheblich Besseres geleistet, als z. B. bei Herausgabe der Scherr'schen Lehrmittel. Die Kommission wünscht lebhaft, dass ja bei einer Neuauflage in dieser Richtung keine Verschlimmerung eintrete.

Die Einbände der Bücher müssen dagegen als viel zu wenig solid bezeichnet werden und die Kommission legt grossen Werth darauf, dass bei definitiver Herstellung der Lehrmittel auf diesen Punkt Rücksicht genommen werde.

Den Gesamteindruck, welchen die Lehrmittelenwürfe des Herrn Rüegg auf die Kommission gemacht, fasst diese in die Worte zusammen:

«Den Anforderungen, welche das Programm des schweiz. Lehrervereins an ein Lehrmittel für die schweiz. Elementarschulen stellte, ist die Vorlage nach jeder Richtung gerecht geworden. Die Entwürfe bekunden einen grossen Fortschritt, indem sie den Postulaten eines rationellen Anschauungsunterrichtes Geltung verschaffen und die Bildung des Gemüthes und die Anregung der Phantasie in hohem Maasse fördern helfen. Der Verfasser hat sich durch die Ausarbeitung dieser Bücher um die Ausbildung des elementaren Unterrichts sehr verdient gemacht.»

Die Patentprüfung im Fache der Religion.

I. Vergangenheit.

Die verfassungsgemässe Unstatthaftigkeit jeden religiösen Zwanges wird stets und allseits a priori anerkannt; aber ebenso gerne wird diese Anerkennung bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens hintangesetzt. Sollte das etwa daher kommen, dass jene Unstatthaftigkeit eine an sich unbegründete, eine innerlich unwahre, von aussen her oktroyirte wäre? Wir wollen in wenigen Strichen nachzuweisen suchen, wie die Aufstellung jenes staatlichen Grundsatzes, gerade wenn man ihn auf die Lehrerpatentprüfungen für Religion anwendet, eine vollberechtigte ist.

Versetzen wir uns in solch eine Künachter Patentprüfung von 1875! Selbstverständlich ist die Algebra, wie sie am evangelischen Seminar Unterstrass und an der staatlichen Anstalt in Künacht gelehrt wird, eine und dieselbe. Da verursacht also eine konforme Prüfung der beidseitigen Aspiranten nicht die geringste Schwierigkeit. Wie ganz anders aber verhält es sich mit der Bibelkunde? Am einen Ort wird die freisinnigste Kritik angelegt, am andern der Spiritualismus gelehrt und der Buchstabenglaube gefordert. Aehnlich stellt sich die Religionsgeschichte. Abgesehen von der verschiedenartigsten vergleichenden Werthung der Religionen, nur Bezug nehmend auf das Christenthum: hier der Religionsbegründer als Mensch aufgefasst, dort als Gottessohn — beidseitig mit all den daraus folgenden Konsequenzen! Hierauf lässt sich freilich einwenden: In jeder der beiden antipoden Anstalten wird der Religionslehrer die einander entgegen stehenden Auffassungen klar legen, dann freilich den schon längst gefällten Vorentscheid geltend machen; diese Auseinandersetzungen sind von hoher Bedeutung für das individuelle wie für das künftige Berufsleben des Seminaristen.

Wir wenden vom Standpunkt der Zweckmässigkeit aus nichts gegen diesen Unterricht ein. Aber eine Patentprüfung als folgerichtige Krönung desselben gestaltet sich zur bodenlosen Farce. Es ist nicht ein Bild der Dichtung, sondern eine Zeichnung aus der Wirklichkeit, wenn wir uns die Prüfung von 1875 in's Gedächtniss rufen, wie sie unter Herrn Direktor Fries als Examinator sich gestaltete. Mitunter, freilich selten, legte es ein Examinand von Unterstrass darauf an, in den Antworten

von seinem «Glauben» Zeugniß abzulegen; irgend eine Jünglingsreckennatur liess hochgemuth durchblicken, dass sie einen andern Standpunkt einnehme, als der mannesreife, philosophisch gebildete Künachter Pädagoge. Dieser freilich war so klug wie gutmüthig genug, jede derartige Herausforderung zu ignoriren. Wir denken, wenn sich Herr Direktor Bachofner vom evangelischen Seminar auf der einen, und freisinnige Künachter Examinanden auf der andern Seite über der gleichen Materie gegenüber sassen, müsste der Verlauf ein ganz ähnlicher werden. So war diese Spezialpatentprüfung und so wird sie auch künftig bleiben — eine Form ohne eigenes Wesen, ein kunstgerechter Tanz auf Eiern, von denen keines brechen darf.

Beanstanden wir sonach die Neuaufnahme dieser religiösen Patentprüfung schon um ihrer innern Haltlosigkeit willen, so gilt ihr unsere Kritik noch weit mehr, wenn wir die ihr unterlegte Tendenz würdigen. Wir halten nämlich dafür, diese Tendenz gehe dahin, den Seminarunterricht im Gebiete der Religion nicht zum Selbstzweck, sondern zum Mittel für eine ausser seiner Bedeutung liegende Errungenschaft, und die Prüfung darüber zu einem Zwangsinstrument hiefür zu machen. Darüber ein zweiter Artikel!

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 10. März 1879.)

53. Das Verzeichniss der Vorlesungen, welche den Lehramtskandidaten zur freien Auswahl empfohlen sind, wird festgesetzt. Es enthält dasselbe über Pädagogik und Hilfswissenschaften 8 Vorlesungen mit 18 wöchentlichen Stunden, über Sprachen und Geschichte 10 Vorlesungen mit 28 Stunden, über Mathematik 4 Vorlesungen mit 11 Stunden, über Naturwissenschaften 11 Vorlesungen mit 24 Stunden.

54. Die Stadtbibliothek Winterthur erhält für das Jahr 1879 einen Staatsbeitrag von 800 Fr.

55. Hr. Prof. Dr. Frei tritt aus Gesundheitsrücksichten von der Stelle eines Rektors des kantonalen Gymnasiums zurück.

56. Wahlgenehmigungen:

- Hr. H. Kübler von Ossingen, Verweser in Hettlingen, zum Lehrer daselbst.
- „ J. Kramer von Berg, Lehrer in Langenhard, zum Lehrer in Mönchaltorf.
- „ J. Huber von Urdorf, Verweser in Bertschikon, zum Lehrer daselbst.
- „ A. Graf von Rafz, Verweser in Sünikon, zum Lehrer daselbst.
- „ J. Wolfer von Ossingen, Lehrer in Ohringen, zum Lehrer in Elgg.
- „ A. Weber von Stallikon, Verweser in Hegnau, zum Lehrer daselbst.

Schulnachrichten.

Zürich. Die Schulpflege Riesbach hatte im Mai 1875 beschlossen, den kirchlichen Religionsunterricht aus der Ergänzungsschule auszuschliessen, und die hiedurch gewonnene Zeit durch Unterricht in andern Fächern, namentlich in deutscher Sprache, auszufüllen. Letzten Sonntag nun hat die Gemeinde in aussergewöhnlich zahlreicher Versammlung dieser Anordnung der Schulpflege einstimmig die Sanktion ertheilt (der von Herrn Pfarrer Ritter gestellte Gegenantrag wurde nach gewalteter gründlicher Diskussion zurückgezogen). Dadurch hat Riesbach einerseits die Frage des Religionsunterrichts in prinzipiellem und wahrhaft verfassungsgemässen Sinne erledigt, und andererseits das achtstündige wöchentliche Obligatorium der Ergänzungsschule aufrecht erhalten, während es durch den fakultativen Religionsunterricht innert der Schulzeit um mindestens eine Stunde herabgedrückt wird. Dieser Beschluss, worin die Gemeinde von dem durch Art. 63 der Kantonalverfassung, sowie durch das jüngste Kreisschreiben des Erziehungsrathes zugestandenen Rechte Gebrauch machte, war nicht von religionsfeindlichem, sondern von ächt tole-